



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

321

1974	Berlin, den 5. Juli 1974	Teil I Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 74	Bekanntmachung über die Bildung des Ministeriums für Geologie	321
12. 6. 74	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens	321
19. 6. 74	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung von Zuwendungen des Staates gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Haushalt der örtlichen Staatsorgane	323
18. 6. 74	Anordnung Nr. 7 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	324
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		324

Bekanntmachung über die Bildung des Ministeriums für Geologie

vom 28. Juni 1974

1. Durch Beschluß des Ministerrates vom 13. Juni 1974 wird das Staatssekretariat für Geologie mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in das Ministerium für Geologie umgebildet.
2. Die bisher dem Staatssekretariat für Geologie obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten gehen auf das Ministerium für Geologie über.

Berlin, den 28. Juni 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens

vom 12. Juni 1974

Zur Herstellung der Übereinstimmung der Rechtsvorschriften über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens mit der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBL I Nr. 12 S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Überein-

stimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich *

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt), soweit durch den Rat des Bezirkes eine entsprechende Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 getroffen wurde.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftsdienstes wird nach einer Analyse des erreichten Entwicklungsstandes und der Effektivität der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel durch den Rat des Bezirkes festgelegt.

(2) Mit der Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung ist die Verantwortlichkeit des Leiters des Liegenschaftsdienstes für die Aufstellung, Erfüllung, Abrechnung und Kontrolle der Pläne zu verstärken, die politische Wirksamkeit der Leitungstätigkeit zu verbessern und die Effektivität der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel nachweisbar zu erhöhen.

(3) Der Liegenschaftsdienst bleibt auch bei Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung Fachorgan des Rates des Bezirkes und Haushaltsorganisation.

Planung, Finanzierung und Durchführung

§ 3

(1) Grundlage der Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die durch den Ministerrat festgelegten Hauptaufgaben des Liegenschaftsdienstes. Auf dieser Grundlage ist die Effek-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1974